

ist der Verlust, die Vernichtung oder Beschädigung der Ware während des Transports vom Käufer zu vertreten.

Dies trifft auch dann zu, wenn der Käufer die Ware an einen anderen als den Garantieverpflichteten übersendet, um sich z. B. durch die Anfertigung eines Gutachtens zu vergewissern, ob die Ware tatsächlich mangelhaft und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen gegeben ist.

Unberührt von der Regelung über die Gefahrtragung für den Verlust, die Vernichtung oder Beschädigung der Ware bleibt die Verantwortung desjenigen, der den Transport durchführt, soweit er unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht.

*Bis zu welcher Höhe kann ein gesellschaftliches Gericht in einer Beratung wegen Vergehen über eine Schadenersatzforderung entscheiden?*

Die Leistung von Schadenersatz ist eine der möglichen Erziehungsmaßnahmen, die ein gesellschaftliches Gericht im Ergebnis von Beratungen wegen Vergehen (§ 28 Abs. 1 zweiter Stabstrich KKÖ, § 26 Abs. 1 zweiter Stabstrich SchKO) festlegen kann. Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt dem Einvernehmen mit dem Geschädigten. Ist der Geschädigte mit der vom gesellschaftlichen Gericht vorgesehenen Verpflichtung nicht einverstanden, muß er seine Forderung vor dem staatlichen Gericht geltend machen.

Geschädigte und damit Antragsberechtigte können sowohl Bürger als auch Betriebe i. S. des § 4 Abs. 4 GGG sein, nämlich volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und der Volksbildung, kommunale Einrichtungen der Berufsbildung, kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft, staatliche Organe und Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen sowie LPGs und GPGs. Den Geschädigten gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrags Schadenersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind (z. B. die Staatliche Versicherung der DDR — § 17 Abs. 2 StPO).

Über diese Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit einer Beratung über Vergehen, Verfehlungen oder Ordnungswidrigkeiten geltend gemacht werden und auf zivilrechtlicher Grundlage beruhen (§§ 330 ff. ZGB), können die gesellschaftlichen Gerichte nur bis zu einer Höhe von etwa 1 000 M entscheiden. Das folgt daraus, daß die Regelungen über die Beratung und Entscheidung einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten wegen Geldforderungen (§ 50 Abs. 1 KKO; § 17 Abs. 1 SchKO) eine solche Wertgrenze vorsehen.

Werden dagegen Schadenersatzansprüche geltend gemacht, die ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsrecht haben, gibt es keine wertmäßige Begrenzung; es können also auch Ansprüche zuerkannt werden, die über 1 000 M betragen.

*Wie kontrolliert ein gesellschaftliches Gericht die Verwirklichung seiner Entscheidungen durch Berichterstattungen?*

Eine Kontrollmaßnahme der gesellschaftlichen Gerichte besteht darin, daß das gesellschaftliche Gericht im Ergebnis einer Beratung über ein Vergehen, eine Verfehlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Verletzung der Schulpflicht festlegt, daß der-verpflichtete Bürger vor der beschlußfähigen Konflikt- bzw. Schiedskommission über die Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen berichtet und bei einer Verpflichtung zu einer Geldleistung den Nachweis erbringt, daß er die festgelegte Summe gezahlt hat (§ 15 Abs. 3 KKO; § 15 Abs. 3 SchKO).

Die gesellschaftlichen Gerichte können aber auch in der Beratung festlegen, daß die Berichterstattung von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern entgegen- genommen wird. Das wird in den meisten Fällen, in denen

eine Berichterstattung geboten ist, angebracht und ausreichend sein.

Die Bürger sind verpflichtet, zur Berichterstattung zu erscheinen (§ 15 Abs. 4 KKO; § 15 Abs. 4 SchKO). Erscheint ein Bürger unbegründet nicht zur Berichterstattung, dann kann die Schiedskommission als Kollektivorgan durch Beschluß eine Ordnungsstrafe bis zu 50 M aussprechen (§ 15 Abs. 4 SchKO). Für die Konfliktkommission ist eine solche Befugnis nicht vorgesehen, weil sie im Betrieb günstige Voraussetzungen hat, mit anderen ausreichenden Mitteln auf das Erscheinen des betreffenden Werk tätigen Einfluß zu nehmen.

*In welchen Fällen kann eine Schiedskommission Ordnungsstrafen aussprechen?*

1. Die Schiedskommission kann gegen einen Teilnehmer an der Beratung, der durch ungebührliches Verhalten die Schiedskommission grob mißachtet, eine Ordnungsstrafe bis zu 50 M aussprechen (§ 7 Abs. 3 SchKO). Dabei ist grundsätzlich auch der Ausspruch von mehreren Ordnungsstrafen gegen denselben Teilnehmer, der sich wiederholt ungebührlich verhält, zulässig, wenn das auch der Ausnahmefall bleiben sollte. In der Regel sollten die mehrfach ausgesprochenen Ordnungsstrafen die Summe von 50 M nicht überschreiten.

Wird erkennbar, daß ein Teilnehmer sein Verhalten trotz Auferlegung einer Ordnungsstrafe nicht ändert, sollte die Schiedskommission die Beratung unterbrechen und den Bürger von der weiteren Teilnahme an der Beratung ausschließen (§ 7 Abs. 2 SchKO).

2. Die Schiedskommission kann nach § 10 Abs. 3 SchKO einem beschuldigten Bürger oder Antragsgegner dann eine Ordnungsstrafe bis zu 50 M auferlegen, wenn dieser unbegründet nicht zur Beratung erschienen ist. Das gilt für solche beschuldigte Bürger oder Antragsgegner, die in § 10 Abs. 1 SchKO genannt sind: für den eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigten Bürger bzw. für den Antragsgegner einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin.

Gegenüber Antragsgegner einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten ist der Ausspruch einer Ordnungsstrafe durch die Schiedskommission wegen unbegründeten Fernbleibens von der Beratung nicht zulässig. In diesen Fällen hat die Schiedskommission die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß einzustellen (§ 21 Abs. 3 SchKO) und den Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann (§ 21 Abs. 5 SchKO).

3. Eine Ordnungsstrafe bis zu 50 M kann die Schiedskommission schließlich auch dann aussprechen, wenn ein Bürger gemäß § 15 Abs. 3 SchKO verpflichtet wurde, der Schiedskommission über die Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtung zu berichten und bei Geldleistungen den Nachweis erfolgter Zahlungen zu erbringen, und er unbegründet nicht zur Berichterstattung erscheint (§ 15 Abs. 4 SchKO).

*Wer gilt als Jugendlicher bei Beratungen gesellschaftlicher Gerichte wegen Verletzung der Schulpflicht?*

Die gesellschaftlichen Gerichte sind für die Beratung und Entscheidung wegen hartnäckiger Verletzung der Schulpflicht durch Schüler über 14 Jahre und durch Lehrlinge solange zuständig, bis diese — unabhängig vom erreichten Alter — die Ausbildung beendet haben. Demzufolge erfaßt der Begriff „Jugendlicher“ bei Beratungen wegen Schulpflichtverletzungen nach §§ 45 bis 49 KKO; §§ 43 bis 47 SchKO auch die Schüler und Lehrlinge, die noch vor Abschluß der Ausbildung das 18. Lebensjahr vollenden. Inso- weit stimmt der Begriff „Jugendlicher“ bei Verletzungen der Schulpflicht mit der ansonsten gültigen Begriffsbestimmung in § 65 Abs. 2 StGB nicht überein.